

## **Ortsübliche Bekanntmachung**

### **des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Südlich der Graf-Lodron-Straße“ der Gemeinde Haag a. d. Amper**

**(für das Gebiet im Süden der Graf-Lodron-Straße in Haag a. d. Amper)**

### **mit 2. Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haag a. d. Amper (für den Hauptort Haag a. d. Amper)**

Die Gemeinde Haag a. d. Amper hat mit Beschluss vom 17.01.2023 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Südlich der Graf-Lodron-Straße“ in Haag a. d. Amper (für das Gebiet im Süden der Graf-Lodron Straße in Haag a. d. Amper) mit Begründung, Geländeschnitte und naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.01.2023, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Südlich der Graf-Lodron-Straße“ in Haag a. d. Amper in Kraft.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Haag a. d. Amper wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB im Wege der 2. Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haag a. d. Amper (für den Hauptort Haag a. d. Amper) angepasst.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Südlich der Graf-Lodron-Straße“ in Haag a. d. Amper wurde im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Südlich der Graf-Lodron-Straße“ mit Begründung, Geländeschnitten und naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Bauamt des Rathauses der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer-Nr. 1.05, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) (barrierefreier Zugang) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

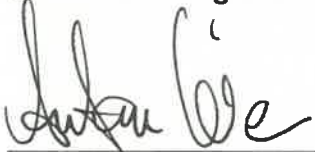
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Südlich der Graf-Lodron-Straße“ mit 2. Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haag a. d. Amper (für den Hauptort Haag a. d. Amper) schriftlich gegenüber der Gemeinde Haag a. d. Amper geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Zolling, 12.05.2023

**Gemeinde Haag a. d. Amper**



Anton Geier  
Erster Bürgermeister



<b>Bekanntmachung durch Anschlag an den Ortstafeln</b>
angeheftet am: 15.05.2023
abzunehmen am: 16.06.2023
abgenommen am:
Zeichen: